

Der Rekurrent erblickt eine willkürliche Gesetzesanwendung ferner darin, daß das Gericht die ihm zur Last gelegten Handlungen als „unzüchtig“ im Sinne des Gesetzes qualifiziert hat; jedoch wiederum mit Unrecht: denn wenn man die Grenzen des Begriffs der unzüchtigen Handlung etwas weit zieht, was vom Standpunkt des Art. 4 BB aus noch nicht als unzulässig erscheint, so kann man alle diejenigen Handlungen darunter verstehen, die objektiv das Schamgefühl verletzen und subjektiv eine Beziehung zum Geschlechtstrieb haben. In diesem Sinn kann aber die fragliche Handlung des Rekurrenten sehr wohl als unzüchtig bezeichnet werden, da sie objektiv als anstößig erscheint und ein anderes als das sexuelle Motiv beim Rekurrenten kaum anzunehmen ist. Ihre Subsumierung unter Art. 154 StG ist daher jedenfalls nicht willkürlich; ob sie vom Standpunkt des kantonalen Rechts aus durchaus zutreffend ist, hat das Bundesgericht nicht zu prüfen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

3. Urteil vom 2. Februar 1905 in Sachen Rym gegen Obergericht Aargau.

Beschwerde an das Obergericht in einer Zuchtpolizeisache; Nichteintreten auf diese Beschwerde. — Verweigerung des rechtlichen Gehörs? Untersuchung der Zulässigkeit der Beschwerde nach aarg. Recht (Art. 61 KV, §§ 71 und 72 Zuchtpolizeigesetz; § 13 erstes Ergänzungsgesetz zur Strafrechtspflege). — Willkürliche Auslegung des aargauischen Wirtschaftsgesetzes durch den Strafrichter?

A. Am 1. April 1904 verzeigte Polizeisoldat Humbel den Rekurrenten wegen Offenhaltens seiner Wirtschaft und Verabreichung von Bier nach Mitternacht. In seiner Einvernahme vor Bezirksamt bestritt Rym, einem Bewohner der Ortschaft nach 12 Uhr noch Bier verabreicht zu haben; solches sei nur an zwei im Hause beherbergte Reisende verabreicht worden. Der Anzeiger bestritt seinerseits, daß die beiden Fremden schon vor Mitternacht

die Absicht gehegt hätten, im Hause zu übernachten; dieselben seien erst auf diesen Gedanken gekommen, nachdem er, Humbel, dieselben als Überfüßer notiert habe.

Am 19. April wies der Staatsanwalt die Sache „zur zuchtpolizeilichen Erledigung“ an das Bezirksgericht Laufenburg. Dieses beschloß am 26. Mai nach Einvernahme von Zeugen und nach kontradiktorischer Verhandlung: „Der Anzeiger wird beauftragt, in Sachen weitere Erhebungen zu machen, namentlich auch darüber, ob die beiden fremden Herren wirklich im „Pfauen“ übernachtet seien und bei der hiesigen Staatskanzlei, ob sie etwa als Überfüßer gebüßt worden seien.“ Am 8. Juni erstattete Humbel den verlangten Bericht und legte demselben eine Bescheinigung des Gemeinderates von Laufenburg bei, aus welcher ersichtlich ist, daß gegen die beiden Fremden eine Buße ausgesprochen worden ist, daß jedoch infolge Abreise derselben weder die Eintreibung der Buße noch eine Kenntnisgabe an die Gebüßten stattgefunden hat.

Am 23. Juni 1904 verfallte das Gericht den Rekurrenten ohne Zuziehung der Parteien in eine Buße von 10 Fr. und in die ergangenen Kosten.

B. Mit Beschwerde vom 3. Juli 1904 stellte Rym hierauf beim Obergericht des Kantons Aargau folgendes Begehren: Es sei unter Aufhebung des angefochtenen Urteils der Beschwerdeführer von Schuld und Strafe freizusprechen unter Kostenfolge; eventuell: es sei das Verfahren aufzuheben und die Angelegenheit im Sinne weiterer Beweiserhebungen zu nochmaliger Beurteilung an das Bezirksgericht zurückzuweisen, unter Kostenfolge.

Durch Urteil von 11. Oktober 1904 erkannte das Obergericht: Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

Dieses Urteil wird motiviert wie folgt: Rym sei wegen Überwirtens beanzeigt und bestraft worden. Das für dieses Vergehen angebrohte gesetzliche Strafmaximum betrage 20 Fr. Solche Vergehensfälle endgültig abzuwandeln, seien nach Art. 61 KV und konstanter Praxis des Obergerichtes die Gerichtspräsidenten kompetent; eine Weiterziehung ihrer Entscheide finde nicht statt. Wenn nun im vorliegenden Falle das Bezirksgericht anstatt des Gerichtspräsidenten geurteilt habe, so könne hierin kein Grund gefunden

werden, das ganze Verfahren aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung an das Gerichtspräsidium zu weisen. Dies umso weniger, als der Beschwerdeführer selber vor Gericht keinerlei Einwendungen gegen das eingeschlagene Verfahren erhoben habe. Die Verteidigungsrechte des Beanzigten seien allseitig gewahrt worden, und das Urteil erscheine nicht als aktenwidrig.

C. Gegen das Urteil des Obergerichtes hat Rym mit Eingabe vom 4./5. Januar 1905 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Er beantragt: Es sei in Aufhebung des obergerichtlichen Entscheides vom 11. Oktober/8. November 1904 das aargauische Obergericht zu verhalten, auf die Beschwerde vom 3. Juli v. J. einzutreten und dieselbe materiell zu entscheiden, unter Kostenfolge.

Der Rekurrent rügt, daß das Bezirksgericht geurteilt habe, ohne daß der Beanzigte sich über den vom Ankläger eingereichten Bericht habe aussprechen können. Dieses Verfahren bedeute eine Verletzung von Art. 62 Abs. 1 RB. Das Obergericht habe sich dadurch, daß es auf die gegen ein erstinstanzliches Zuchtpolizeurteil gerichtete und daher nach § 72 des Zuchtpolizeigesetzes und 53 a RB in seine Kompetenz fallende Beschwerde nicht eingetreten sei, einer Rechtsverweigerung und einer Verletzung der genannten Verfassungsbestimmung schuldig gemacht. In dem Urteil des Obergerichtes liege aber auch eine Verletzung von Art. 4 BB, insofern, als nunmehr einer willkürlichen und ungleichen Handhabung der §§ 25 und 26 des aargauischen Wirtschaftsgesetzes Tür und Tor geöffnet sei; denn es müsse auf alle Fälle ein Unterschied gemacht werden, je nachdem, ob die Verabreichung von Getränken nach Mitternacht an Ortsbewohner oder an im Hause beherbergte Fremde erfolge.

D. In seiner Vernehmlassung verweist das Obergericht des Kantons Aargau auf die Vierteljahrsschrift für aargauische Rechtsprechung, 1903, Nr. 158.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das vom Bezirksgericht Laufenburg eingeschlagene Verfahren ist allerdings insofern nicht ganz einwandfrei, als das Gericht in seiner zweiten Sitzung auf Grund einseitiger Erhebungen der einen Partei ohne nochmalige Einvernahme des Be-

anzeigten das Urteil gefällt hat. Allein gegen das bezirksgerichtliche Urteil ist innert der 60tägigen Rekursfrist ein staatsrechtlicher Rekurs an das Bundesgericht nicht ergriffen worden. Es könnte daher auf diesen ersten Beschwerdepunkt heute nur dann noch eingetreten werden, wenn gesagt werden müßte, das Obergericht habe eine allfällig vom Bezirksgericht begangene Verweigerung des rechtlichen Gehörs dadurch zu der seinigen gemacht, daß es dem Eventualbegehren des Rekurrenten auf Rückweisung der Angelegenheit an das Bezirksgericht keine Folge gab. Dies würde aber voraussetzen, daß das Obergericht überhaupt kompetent gewesen sei, die Beschwerde des Rekurrenten an die Hand zu nehmen. Daß letzteres jedoch nicht der Fall war, ergibt sich aus den folgenden, zugleich für die Erledigung der übrigen Beschwerdepunkte entscheidenden Ausführungen.

2. Das Obergericht des Kantons Aargau, gegen dessen Nichttretensbeschluß rechtzeitig der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht ergriffen worden ist, stand vor folgenden Anträgen des Rekurrenten: dem prinzipiellen Antrag auf Freisprechung und dem eventuellen auf Rückweisung der Sache an das Bezirksgericht. Es fragt sich, ob das Obergericht, wie in der Rekurschrift behauptet wird, dadurch, daß es auf diese Begehren nicht eintrat, ein in Art. 53 a aarg. RB, in Verbindung mit § 72 des Zuchtpolizeigesetzes begründetes Beschwerderecht des Rekurrenten verkümmert habe. Diese Frage ist zu verneinen. Einerseits gibt freilich der an Stelle von §§ 71 und 72 des Zuchtpolizeigesetzes getretene § 13 des ersten Ergänzungsgesetzes betreffend die Strafrechtspflege, vom 7. Juli 1886, in Verbindung mit § 396 der Zivilprozessordnung „gegen die erstinstanzlichen Zuchtpolizeurteile“ das Rechtsmittel der Beschwerde an das Obergericht, und es ist richtig, daß im vorliegenden Falle die Beschwerde gegen ein Urteil eines Gerichtes erster Instanz gerichtet war. Andererseits bestimmt jedoch die RB in Art. 61, daß Vergehensfälle, welche durch das Gesetz mit einer Buße von höchstens 40 Franken bedroht sind — um einen solchen handelt es sich in casu — vom Gerichtspräsidenten durch motiviertes Urteil oder unbedingten Strafbefehl zu erledigen sind, worunter nach feststehender Praxis und übrigens, wie es scheint, auch

nach der Ansicht des Rekurrenten, eine erst- und letztinstanzliche Erledigung zu verstehen ist. Vergl. Vierteljahresschrift für aargauische Rechtssprechung, 1903, Nr. 158. Nun ist aber gewiß die verschiedene Behandlung der Zuchtpolizeurteile und der Präsidialentscheide hinsichtlich der Appellabilität nicht darauf zurückzuführen, daß erstere vom Bezirksgericht, letztere von einem Einzelrichter erlassen werden, — denn dann müßten gerade die Präsidialentscheide appellabel und die Zuchtpolizeurteile inappellabel sein —, sondern die Ursache jener verschiedenen Behandlung ist in der mehr oder minder großen Wichtigkeit des Straffalles zu erblicken, und diese bemißt sich nach dem gesetzlichen Strafmaximum. Wird also ausnahmsweise, wie in casu, eine in die Kompetenz des Einzelrichters fallende Sache durch das Bezirksgericht abgeurteilt, so hat dieser Umstand keineswegs zur Folge, daß nun in Bezug auf die Appellabilität andere Vorschriften gelten, als wenn die Sache, wie es dem Strafmaximum entsprach, durch den Einzelrichter erledigt worden wäre. Daraus ergibt sich, daß im vorliegenden Falle, wo es sich um ein im Maximum mit einer Buße von 20 Franken bedrohtes und demgemäß in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten fallendes Delikt handelte, die Beschwerde an das Obergericht nach Gesetz und Verfassung nicht zulässig war, so daß also das Obergericht durch Nichteintreten auf die Anträge des Rekurrenten weder eine Verfassungsverletzung noch eine Rechtsverweigerung beging.

3. Ob das bezirksgerichtliche Urteil allenfalls wegen funktionseller Inkompetenz des Bezirksgerichtes hätte aufgehoben werden können, ist hier nicht zu entscheiden, denn ein dießbezüglicher Antrag lag dem Obergerichte nicht vor, und darin, daß dasselbe nicht von Amtes wegen einschritt, würde auch dann keine Rechtsverweigerung liegen, wenn einerseits, was zum mindesten sehr fraglich ist, das Bezirksgericht die Kompetenz, an Stelle des Gerichtspräsidenten zu entscheiden, nicht besessen haben sollte, und andererseits, was ebenfalls fraglich ist, das Obergericht die Kompetenz besaß, das bezirksgerichtliche Urteil aus jenem Grunde, von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei, zu kassieren.

4. Wenn schließlich der Rekurrent noch geltend macht, das Urteil des Bezirksgerichtes beruhe auf einer willkürlichen Inter-

pretation des Wirtschaftsgesetzes und es liege daher eine materielle Rechtsverweigerung vor, so mag hier zum Überflusse, d. h. abgesehen von dem in Erwägung 1 gesagten, noch bemerkt werden, daß es durchaus dem Wortlaut der §§ 25 und 26 des aargauischen Wirtschaftsgesetzes entspricht, wenn die Bewirtung von Reisenden und im Hause Beherbergten nur am Sonntag Vormittag, nicht auch nach Mitternacht ausnahmsweise zugelassen wird. Die Reisenden und im Hause Beherbergten selber werden freilich auch im letztern Falle, wie sich aus § 54 Ziff. 1 Abs. 2 des Wirtschaftsgesetzes ergibt, mit keiner Strafe bedroht; daraus folgt indessen nicht ohne weiteres die Straflosigkeit des Wirtes. Entspricht aber diese Interpretation dem Wortlaut des Gesetzes, so kann jedenfalls nicht gesagt werden, dieselbe verstöße gegen klares Recht und bedeute daher eine materielle Rechtsverweigerung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

4. Urteil vom 22. Februar 1905 in Sachen Dr. Ritter und Genossen gegen Regierungsrat Zürich.

Expropriation von Kirchenortsrechten. Liegt in der Anordnung der Expropriation ein Eingriff in wohlerworbene Privatrechte der Berechtigten und eine willkürliche Anwendung des Expropriationsgesetzes? — Stellung des Bundesgerichts. — Art. 4 BV, Art. 4 zürch. KV, zürch. Exp.-G. vom 30. November 1879, §§ 1—23, Verordnung dazu, vom 6. März 1880, §§ 1—3.

Das Bundesgericht hat, da sich ergibt:

A. Die Kirchgemeinde Uster hatte beschlossen, die in der Kirche Uster bestehenden zirka 1100 privaten Kirchenortsrechte gütlich oder im Wege des Zwangseignungsverfahrens zurückzuerwerben. Da mit zirka 70 Besitzern von solchen Kirchenörtern ein Abkommen nicht zu erzielen war, ordnete der Regierungsrat des Kantons Zürich auf Begehren der Kirchgemeinde unterm 4. Februar